

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der WIENSTROM GMBH für den Verkauf von beweglichen Sachen

Die WIENSTROM GmbH, in der Folge WIENSTROM genannt, verkauft bewegliche Sachen ausschließlich zu den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der Leistungsbeschreibung. Die Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner binden uns nicht. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Zusammenhang mit dem in der Leistungsbeschreibung angeführten Kauf.

1. Vertragsabschluss und Vertragsgegenstand

1.1. Inhalt und Umfang des Kaufs werden im einzelnen durch einen schriftlichen Auftrag und die dort getroffene Leistungsbeschreibung auf der Grundlage des jeweiligen Angebots in Verbindung mit den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (kurz AGB Verkauf) geregelt.

1.2. Jeder Kaufvertrag bedarf der schriftlichen Auftragserteilung durch WIENSTROM.

2. Bereitstellung der Leistungen

2.1. Mit Hinblick auf technische und wirtschaftliche Entwicklungen und zur Wahrung des Qualitätsstandards der von WIENSTROM angebotenen Leistungen, darf WIENSTROM die Konfiguration der Leistungen während der Vertragsdauer ändern, soweit dies für den Kunden zumutbar ist. Hierbei wird der wesentliche Charakter der im Vertrag vereinbarten Leistung nicht verändert oder diese nur durch eine gleichwertige ersetzt.

2.2. Gerät WIENSTROM mit der geschuldeten Leistung in Verzug, ist der Kunde nur dann zum Rücktritt berechtigt, wenn WIENSTROM eine vom Kunden gesetzte angemessene Nachfrist nicht einhält, die mindestens 14 Werktage betragen muss. Die Nachfrist muss der Art und dem Umfang des Auftrages angemessen sein.

2.3. Kann die Leistung aus Gründen, welche der Kunde zu vertreten hat, nicht erbracht werden, so ist WIENSTROM zum Rücktritt vom Vertrag und zur Stornierung von damit in Zusammenhang stehenden Leistungen, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist von mindestens 14 Werktagen, berechtigt. Der Kunde hat in diesem Fall WIENSTROM die Aufwendungen für bereits getätigte Arbeiten, für alle in der Folge notwendigen zusätzlichen Leistungen und für verlorenen Aufwand zu ersetzen. Weitere Schadenersatzansprüche wegen Verschuldens bleiben unberührt.

3. Zahlungsbedingungen

3.1. Leistungen von WIENSTROM erfolgen grundsätzlich gegen Entgelt, sofern sie dem Kunden nicht ausdrücklich als kostenlose Leistung angeboten wurden.

3.2. Rechnungen von WIENSTROM sind binnen 14 Tagen nach Rechnungserhalt ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig.

3.3. WIENSTROM ist berechtigt, vom Kunden eine angemessene Sicherstellung (zB. Vorauszahlungen oder die Vorlage einer Bürgschaft einer von WIENSTROM akzeptierten Bank mit Sitz in der Europäischen Union) zu verlangen, wenn die fristgerechte Bezahlung von Forderungen durch den Kunden gefährdet erscheint. Diese Leistungen sind ohne schuldhaftes Verzögerung rückzuerstatten, wenn der Kunde nachweist, dass die Voraussetzungen für deren Erbringung weggefallen sind.

3.4. Soweit schriftlich nichts Abweichendes vereinbart ist, verstehen sich alle Preise netto in EURO, zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

3.5. Erhebt der Kunde nicht binnen 14 Kalendertagen ab Rechnungserhalt Einspruch bei WIENSTROM, so gilt die Rechnung als anerkannt.

3.6. Die Aufrechnung von Gegenforderungen des Kunden ist ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist von WIENSTROM schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.

3.7. Bei Zahlungsverzug kommen die Bestimmungen des § 352 UGB zur Anwendung (Verrechnung von Verzugszinsen in der Höhe von 8% über dem Basiszinssatz). Es sind alle auflaufenden Mahn- und Inkassospesen inklusive der entstehenden

Anwaltskosten zu ersetzen. Des Weiteren berechtigen uns Zahlungsschwierigkeiten oder die eingetretene Insolvenz des Kunden dazu, Verträge vorzeitig aus diesen wichtigen Gründen aufzulösen oder von bestehenden Verträgen zurückzutreten.

3.8. Zahlungen des Kunden werden ungeachtet ihrer Widmung immer auf die zuerst fälligen Verbindlichkeiten angerechnet.

4. Inkrafttreten des Vertrages, Laufzeit und Kündigung

4.1. Das Vertragsverhältnis beginnt am Tag der schriftlichen Auftragserteilung bezüglich des jeweiligen Auftrags durch WIENSTROM und wird für den Kauf des im Vertrag vereinbarten Kaufgegenstandes geschlossen. Bei wiederkehrenden Käufen wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen es sei denn, im Auftrag wird ein anderer Vertragsbeginn und/oder eine andere Vertragslaufzeit vereinbart.

4.2. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für WIENSTROM insbesondere vor, wenn der Kunde zahlungsunfähig, über das Vermögen des Kunden das Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Konkurs mangels Masse abgelehnt wird.

5. Lieferung, Lieferzeiten, Gewährleistung

5.1. Soweit nicht schriftlich und ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist, versteht sich die Lieferung „ab Werk“ (EXW INCOTERMS 2000). Der Gefahrenübergang erfolgt in allen Fällen mit Übergabe bzw. mit Bereitstellung der Ware zur Abholung.

5.2. Wir sind bemüht, vereinbarte Lieferfristen genau einzuhalten, für den Fall, dass keine Lieferfristen vereinbart worden sind, ist binnen angemessener Frist zu liefern. Ereignisse höherer Gewalt wie z. B. Betriebsstörungen, Stromausfall, Verkehrs- und Witterungsstörungen sowie behördliche Verfügung und andere mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers nicht abwendbare Ereignisse, aber auch kurzfristige Lieferengpässe, befreien uns, ohne uns schadenersatzpflichtig zu machen, ganz oder für die Dauer der vorgenannten Ereignisse von der Lieferpflicht. WIENSTROM kann vom Vertrag zurücktreten, wenn sich nach Vertragsabschluss herausstellt, dass die Lieferung aus nicht von ihr zu vertretenden Gründen unmöglich wird. Ansprüche des Vertragspartners auf Schadenersatz oder Erfüllung sind in diesem Fall ausgeschlossen.

5.3. Haben wir den Kunden verständigt, dass die bestellte Ware abholbereit ist, so ist dieser verpflichtet, die Ware innerhalb von 14 Tagen ab Verständigung abzuholen. Erfolgt innerhalb dieses Zeitraumes keine Übernahme, sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden nach unserem Ermessen zu lagern und dies in Rechnung zu stellen oder zu verkaufen. Letzterenfalls hat der Kunde keinen Anspruch auf Erfüllung oder diesbezüglichen Schadenersatz. Die Zahlungsfristen werden dadurch nicht geändert.

5.4. Der Kunde ist verpflichtet, die gekaufte Ware ordnungsgemäß zu prüfen und einen allfälligen Mangel unverzüglich, spätestens aber 5 Werktage nach Übernahme der Ware schriftlich geltend zu machen. Im Falle der Beanstandung ist der Kunde verpflichtet, die Ware sachgemäß zu lagern. Sollte bei der Verarbeitung ein Mangel festgestellt werden, so hat der Kunde die Verarbeitung sofort einzustellen und uns unverzüglich zu verständigen. Sämtliche weitere Schritte zur Mängelbehebung sind im Einvernehmen zwischen dem Kunden und uns festzusetzen. Unbeschadet der vorher angeführten Frist verjähren die Ansprüche aus der Gewährleistung nach 6 Monaten ab Kauf der Ware, sofern sie nicht innerhalb dieser Frist gerichtlich geltend gemacht werden. Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ohne unsere schriftliche Einwilligung der Kunde selbst oder eine von ihm ermächtigte Person Änderungen oder Instandsetzungen am gekauften Gegenstand vornimmt. Die Beweislast für das Vorliegen von Mängeln trägt in jedem Falle der Käufer.

5.5. Schadenersatzansprüche, etwa wegen Vertragsrücktritts, auch die Vergütung aufgewendeter Fabrikations- und Frachtkosten sowie Folgeschäden, die im Zusammenhang mit einem Gewährleistungsfall auftreten, können gegen uns nur geltend gemacht werden, wenn wir grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zu verantworten haben. Ebenso sind sonstige Schadenersatzansprüche, insbesondere auch solche wegen positiver Vertragsverletzung oder wegen Verschuldens bei Vertragsabschluss ausgeschlossen, es sei denn, dass wir Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben. Schadenersatzansprüche umfassen in jedem Fall nur die reine Schadensbehebung, nicht aber auch Folgeschäden und entgangener Gewinn, sofern nicht gesetzlich anders zwingend vorgeschrieben. Sie verjähren – sofern nicht früher eine Verjährung eintritt – spätestens drei Jahre nach erfolgter Lieferung. Im Fall von Personenschäden wird auch für leichte Fahrlässigkeit gehaftet.

5.7. Umtausch und Rücksendung

Grundsätzlich sind wir nicht verpflichtet, Waren umzutauschen oder zurückzunehmen.

6. Übertragung des Vertragsverhältnisses

6.1. Rechte und Pflichten von WIENSTROM aus diesem Vertrag können vollinhaltlich auf verbundene Unternehmen oder im Rahmen von Geschäfts- und Betriebsveräußerungen übertragen werden. WIENSTROM wird den Kunden rechtzeitig und schriftlich davon in Kenntnis setzen.

6.2. Das Vertragsverhältnis kann mit schriftlicher Zustimmung von WIENSTROM durch den Kunden auf einen Dritten übertragen werden. Für bestehende Forderungen und Schadenersatzansprüche die bis zur Übertragung entstanden sind, haftet neben dem bisherigen Kunden auch der neue als Gesamtschuldner.

7. Datenschutz

7.1. Der Kunde hat über alle Umstände, die sich aus dem Vertragsverhältnis ergeben, insbesondere über Inhalt des Vertrages, Abwicklung der Leistung sowie Geschäftsgeheimnisse der WIENSTROM - außer mit Zustimmung der WIENSTROM oder in Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung - gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren und diese Verschwiegenheitsverpflichtung auch auf seine Mitarbeiter zu übertragen. Dies gilt auch für Vorträge, sowie für mündliche oder schriftliche Veröffentlichungen. Der Kunde haftet für Nachteile, die der WIENSTROM aus einem Verstoß gegen diese Bestimmungen erwachsen.

7.2. Der Kunde stimmt widerruflich der Weitergabe der Vertragsdaten zu konzerninternen Informationszwecken an die WIENER STADTWERKE Holding AG und an die Konzernunternehmen WIENER LINIEN GmbH & Co KG, WIENER ENERGIE GmbH, FERNWÄRME WIEN GmbH, WIENER ENERGIE Gasnetz GmbH, WIENER ENERGIE Stromnetz GmbH, ENERGIECOMFORT Energie- und Gebäudemanagement GmbH, BESTATTUNG WIEN GmbH, WIENER STADTWERKE Beteiligungsmanagement GmbH und WIENIT EDV DienstleistungsGmbH zu.

8. Allgemeine Bestimmungen

8.1. Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen sowie des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für das Abgehen vom Formerfordernis der Schriftform. Mündliche Zusagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von WIENSTROM. Die Schriftform wird durch die Verwendung von Telefax gewahrt.

8.2. Wenn durch Einwirkungen höherer Gewalt, z. B. Krieg, Unruhen, Streik oder Aussperrungen, Naturkatastrophen oder Feuer, Epidemien, Maßnahmen der Regierung oder ähnliche Umstände vertragliche Verpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt werden, so ist die betreffende Partei von der Pflicht zur Leistung für die Zeit des Andauerns der höheren Gewalt befreit. Höherer Gewalt gleichzusetzen ist der Fall, in dem ohne Verschulden von WIENSTROM ein oder mehrere Vorleistungspartner ihre vertraglichen und/oder gesetzlichen Dienstleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbringen und WIENSTROM dadurch die übernommenen vertraglichen Verpflichtungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbringen kann. Dauert ein Ereignis höherer Gewalt länger an als einen Monat, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grunde zu kündigen. Ausgleichs- oder Schadenersatzansprüche bestehen in diesem Fall nicht.

9. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Waren bleiben bis zur Bezahlung aller unserer Forderungen aus der Lieferung (samt aller Nebengebühren) unser Eigentum.

10. Unklarheitenregel, Streitigkeiten, anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

10.1. Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für Verkäufe an Unternehmer.

10.2 Anzuwendendes Recht

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen betreffend Verträge über den internationalen Warenverkauf gilt nicht.

10.3 Gerichtsstand

Für alle aus diesem Rechtsgeschäft etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten ist das Handelsgericht Wien ausschließlich zuständig.

11. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so soll die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen soll eine Regelung gelten, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem Willen der Parteien am nächsten kommt.